Grußwort der Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichts zur 15. Jahresarbeitstagung des Fachinstituts für Verwaltungsrecht des Deutschen Anwaltsinstitutes e.V. (Januar 2009)

Sehr geehrter Herr Dr. Vierhaus,
sehr geehrter Herr Präsident des Bundesverfassungsgericht Professor Papier,
meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen,
meine sehr geehrten Damen und Herren!

Herzlich willkommen in diesem Gericht, herzlich willkommen auch in Leipzig. Ich begrüße Sie zu Ihrer 15. verwaltungsrechtlichen Jahresarbeitstagung im Bundesverwaltungsgericht! Ich freue mich sehr, dass die Tagung weiterhin auf ein so ungemindertes Interesse stößt – angesichts des wieder einmal hervorragend zusammengestellten Tagungsprogramms aber schwerlich ein Wunder. Und ich habe natürlich die Hoffnung, dass auch das interessanteste Gerichtsgebäude Deutschlands – von den kulturellen Verlockungen der Stadt Leipzig ganz zu schweigen! –seine Anreizwirkung nicht verfehlt.

Die – durchaus angenehme - Pflicht eines Grußworts zu Beginn der alljährlichen Tagung des DAI führt bei mir regelmäßig zu der Frage nach den gemeinsamen Interessen von Anwaltschaft und Richterschaft. Solche Gemeinsamkeiten sind natürlich zahlreich. Dieses Mal hätte es vielleicht nahe gelegen, etwas zur Juristenausbildung zu sagen. Ein Beschluss der Herbstkonferenz der Landesjustizminister im November 2008 lässt eine Umsetzung des Bologna-Prozesses zumindest wahrscheinlicher werden. In den Verbandszeitschriften tobt dazu derzeit – man ist geneigt zu sagen: wieder einmal – der allseitige Meinungskampf. Einig sind wir uns wahrscheinlich alle darin, dass es hierbei vordringlich um die qualitätsvolle Ausbildung unseres jeweiligen Nachwuchses gehen muss. Anwaltschaft, Richterschaft und Verwaltung können hier nur gleichgerichtete Interessen haben. Auf welchem Weg sich dieses Ziel aber am besten erreichen lässt – ohne unsere jungen Rechtsfreunde in Studium und praktischer Ausbildung zu überfordern und gar von vornherein zu entmutigen -, darüber wird noch zu streiten sein. Und das ist ja auch keine leichte Entscheidung.

Ich möchte mich heute lieber dem „Bündnis für das deutsche Recht“ widmen - ein Thema, das uns ebenfalls verbindet. Das Bundesministerium der Justiz und unterschiedliche Juristische Organisationen - die Anwaltschaft hierbei prominent vertreten - haben dieses „Bündnis" ins Leben gerufen. Und die Bundesjustizministerin Frau Zypries hat bei ihrem Neujahrsempfang letzte Woche noch einmal beredt zum „Mitmachen“ aufgefordert. Schön und gut, aber wie? – lautet die Frage.

Möglicherweise haben nicht alle das Thema verfolgt, deshalb kurzgefasst zum Stand: Das sog. „Bündnis für Recht“ hat sich zum Ziel gesetzt, das Ansehen des deutschen Rechts – als Teil des kontinentaleuropäischen Rechts – im internationalen Wettbewerb der Rechtsordnungen entscheidend zu verbessern. Ein bisheriges und durchaus achtbar vorzeigbares Resultat ist die Broschüre: „Law made in Germany“, die auf internationale Werbung für den Justizstandort Deutschland abzielt.

Broschüre und Bündnis-Diskussion reagieren dabei auf ein Problem, das sich sinnbildlich in einer Werbebroschüre der „Law Society of England and Wales“ zeigte. Diese preist etwas vollmundig den Justizstandort London und das „Common Law“ für weltweite Nachfrager und Gerichtsstandsvereinbarungen an. Vom Common Law wird dort behauptet, es sei besonders

berechenbar, kostengünstig und schnell.[1] Demgegenüber positioniert sich nun das deutsche Recht. Und das mit gutem Grund. Denn das deutsche Recht muss sich gegenüber dem Common Law keineswegs verstecken! Ohne Zweifel ist Rechtsschutz in Deutschland kostengünstiger und auch regelmäßig schneller zu erhalten als in Großbritannien. Wenn denn nur – für Ausländer – die Sprachbarriere nicht wäre.

Das hat jüngst schon zu dem interessanten Vorschlag geführt, in Deutschland Kammern für Handelssachen mit – hier ist der Gesetzgeber gefragt - Englisch als Gerichtssprache zu installieren.[2] Dahinter steckt der richtige Gedanke, dass die unbestreitbaren Vorzüge des deutschen Rechts international vor allem gerade deshalb nicht hinreichend zur Geltung kommen, weil die deutsche Sprache weltweit deutlich weniger als das Englische oder das Spanische verbreitet ist – und sie im internationalen Rechtsverkehr schon historisch nie die gleiche Bedeutung wie das Französische beanspruchen konnte. Tatsächlich ist im Wirtschaftsverkehr – so hört man – das Englische schon so sehr verbreitet, dass selbst so manche deutsche Firma sie zu ihrer lingua franca erhoben hat und Englisch als Geschäfts- und Umgangssprache verwendet. Da ist es tröstlich, dass das Deutsche Richtergesetz im Jahr 2003 auf diesen Zug endlich aufgesprungen ist und in seinem § 5a Abs. 2 dem juristischen Nachwuchs die Notwendigkeit von Fremdsprachenkompetenz verdeutlicht.

Doch all diese Bemühungen – Bündnis für Recht, Law made in Germany – zielen – verständlicherweise - vorrangig auf das Wirtschaftsrecht. Was mich zu der Frage bringt, welcher Platz denn dem öffentliche Recht auf dem globalen Markt der Rechtsordnungen zukommt. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist hier möglicherweise im Nachteil. Die klassische Streitkonstellation, nämlich der Rechtsstreit zwischen Behörde und Bürger, erlaubt jedenfalls weniger Flexibilität. Dies allerdings gewiss auch zum Vorteil der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Wer als Ausländer oder Deutscher einen öffentlich-rechtlichen Anspruch gegen den deutschen Staat vor Gericht weiter verfolgen möchte, muss – durchaus alternativlos - die deutsche Gerichtsbarkeit in Anspruch nehmen.

Für den Verwaltungsrechtler stellt sich deshalb das Konkurrenzproblem auf dem globalen Markt der Rechtsordnungen entscheidend anders als für den Wirtschaftsrechtler. Uns muss es mehr darum zu tun sein, Qualität und Funktionalität unserer rechtlichen Errungenschaften weltweit bekannt zu machen, insbesondere in den sich neu konstituierenden Rechtsstaaten. Wir erleben erfreulicherweise, dass in vielen Staaten, insbesondere im Osten Europas ein großes Interesse daran besteht, im Rahmen des Aufbaus demokratischer und rechtsstaatlicher Strukturen mit deutschen Experten zusammenzuarbeiten. So wurde beispielsweise in Armenien ein Verwaltungsverfahrensgesetz und eine Verwaltungsprozessordnung gemeinsam mit deutschen Juristen erarbeitet, was - ungeachtet der Unterschiede in den nationalen Sprachen – eine Verständigung über verwaltungsjuristische Fragestellungen erfreulich erleichtert, wie ich gerade kürzlich bei einem Besuch einer armenischen Delegation habe feststellen dürfen. Wir pflegen - in unterschiedlichen Zusammenhängen – auch die Diskussion mit Kolleginnen und Kollegen aus der Ukraine, Georgien, Aserbaidschan, Mazedonien u.a.m., aber natürlich und besonders auch mit den Kollegen aus den neuen EU-Ländern, wie beispielsweise den baltischen Staaten und Ungarn. Hierbei zeigt es sich immer wieder, dass das deutsche Verwaltungsrecht auf ein breites Interesse stößt. Vielfältige Kontakte zu außereuropäischen Staaten wie bspw. zu China und Thailand kommen hinzu – in beiden Ländern genießt das deutsche Verwaltungsrecht erkennbar einen hervorragenden Ruf und wurde gelegentlich Vorbild nationaler Gesetzgebung.

---

[1] Vgl. Law Society of England and Wales, „Jurisdiction of Choice, 2007" und Triebel AnwBl 2008, 305.

[2] Callies/Hoffmann AnwBl 2009, 52 ff.

Soweit also das genannte „Bündnis für deutsches Recht“ die Verbesserung der Außendarstellung des deutschen Rechts fordert, erscheint die deutsche Verwaltungsgerichtsbarkeit gut aufgestellt – zumal wenn ich die vielfältigen Aktivitäten und Kontakte bei den Verwaltungsgerichten der Länder noch hinzunehme.

Woran es immer noch mangelt, ist eine weltweit zugängliche Datenbank, die wichtige Entscheidungen deutscher Verwaltungsgerichte in englischer Sprache zugänglich macht. Dies gibt es selbst auf EU-Ebene noch nicht. Immerhin hat die „Vereinigung der Staatsräte und obersten Verwaltungsgerichte der EU“ für ihre Mitglieder eine Datenbank ins Leben gerufen, DecNat genannt, die den Zugriff auf nationale Entscheidungen mit Gemeinschaftsrechtsbezug ermöglicht – allerdings nur in der jeweiligen Originalsprache; der Zugang zum Inhalt der Entscheidungen ist über französische oder englische Schlagwörter zumindest nicht unbeträchtlich erleichtert.

Deutsche Angebote zur Überwindung der Sprachbarriere sind selten. Als Highlight ist hier sicher zu nennen, dass das BVerfG seit 1992 vier Themenbände mit insgesamt etwa 150 ins Englische übersetzten Entscheidungen herausgegeben hat. Der 5. Band soll in Vorbereitung sein. Leider lassen sich – so wurde mir gesagt – längst nicht alle dieser ins Englische übersetzten Entscheidungen auch qua internet recherchieren. Was ein wenig schade ist, geht es doch bei Gerichtsentscheidungen bekanntlich um „public domain“, um ein öffentliches Gut.

Das Bundesverwaltungsgericht steht allerdings und leider deutlich schlechter da. Im letzten Jahr ist es uns immerhin gelungen, eine (!) – nur eine - unserer asylrechtlichen Entscheidungen mit Hilfe des BAMF ins Englische übersetzten zu lassen; die Entscheidung findet sich auf unserer homepage. Letztlich scheitern solche Vorhaben aber regelmäßig am Fehlen entsprechender Haushaltsmittel. Das „Bündnis für Recht“ hätte hier also noch ein wirkliches Betätigungsfeld. Nur mit Idealismus ist es eben dann doch nicht getan. Oder die Anwaltschaft: Wenn es entsprechende Nachfragen aus Ihrer Mitte nach bestimmten, ausgewählten Entscheidungen in englischer Übersetzung gäbe, ließe sich ein solches Projekt sicher leichter schultern. Ich werbe also in unser aller Interesse.

Soweit ich sehe, werden Sie bei der heute beginnenden Fortbildungstagung des DAI wohl noch mit Ihren deutschen Sprachkenntnissen auskommen – zum Glück, werden manche von Ihnen innerlich seufzen! Ich wünsche Ihnen im Bundesverwaltungsgericht und in Leipzig eine interessante Zeit, hoffentlich gepaart mit Erkenntnissen und – und dies wirklich nicht zuletzt – mit guten Gesprächen am Rande!